

30. Dezember 1970 (Stand: 1. Januar 2024)

**Verordnung
über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des
ordentlichen Schulbetriebes¹
(Anlagenbenutzungsverordnung² ; ABV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern ,

gestützt auf ³

- Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 48 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;
- Artikel 8 und Artikel 17 Buchstabe I der Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008;
- Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 der Stadt Bern;
- Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe u des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen,

beschliesst:

1. Abschnitt: Bewilligung

Art. 1⁴ Bewilligungspflicht; Zuständigkeit

¹ Die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs bedarf der Bewilligung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport. Vorbehalten bleibt die freie Benutzung gemäss Artikel 16.

² Zu den Schulanlagen im Sinn dieser Verordnung gehören die Schulräume und -einrichtungen wie Schulzimmer, Schulküchen, Aulen, Mehrzweckräume, Mobiliar, Geräte und Gebrauchsgegenstände, die Schulsporthallen und -anlagen, die Pausenplätze und andere frei zugängliche Flächen in diesen Anlagen.

³ Für Bewilligungen zur Nutzung von Schulsporthallen (Turnhallen) und -anlagen ist das Sportamt zuständig, für die übrigen Anlagenteile das Schulamt.

⁴ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ⁵ bestimmt, welche Anlagenteile zur Verfügung gestellt werden und wann und zu welchen Zwecken sie benutzt werden dürfen.

⁵ Kostenpflichtige Leistungen bestimmen sich nach der Verordnung vom 14. März 2001 ⁶ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

Art. 2 Gesuch

¹ Die Benutzungsbewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt, das mindestens die folgenden Angaben zu enthalten hat: Bezeichnung des gewünschten Anlagenteils; Zweck, Dauer und Zeitpunkt (Wochentag, Datum und Tagesstunde der Benutzung), Name des/der Gesuchstellenden (Verein, Institution u.ä.) und Name, Adresse und Telefonnummer der zuständigen Vertretung. ⁷

¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁶ Entgelteverordnung (EV); [SSSB 154.12](#)

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

² Die Gesuche sind der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ⁸ so frühzeitig einzureichen, dass diese nötigenfalls Schulleitung oder Turnhallenverwaltung ⁹ anhören kann.

Art. 3¹⁰ Voraussetzungen

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen oder Anlagenteile. Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

² Dem Gesuch kann entsprochen werden, wenn die schulfremde Benutzung der Anlage oder des Anlagenteils den Schulbetrieb in keiner Weise stört und schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Benutzung der Anlagen für schulische Zwecke sowie für Zwecke der städtischen Verwaltung hat Vorrang.

⁴ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ¹¹ bestimmt, ob und in welcher Höhe für eine Veranstaltung Eintrittspreise verlangt werden dürfen.

Art. 4¹² Inhalt

¹ Die Bewilligung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ¹³ wird schriftlich erteilt. Sie hat zu bestimmen, welche Anlagenteile benutzt werden dürfen, zu welchem Zeitpunkt die Benutzung beginnt und wann die Anlagenteile verlassen werden müssen, ob und in welcher Höhe Eintrittspreise erhoben werden dürfen und sie hat die Einschränkungen der Benutzungsrechte ausdrücklich zu erwähnen.

² Einschränkungen können auch in der Form allgemeiner Benutzungsvorschriften (z.B. als Anschläge) erlassen werden.

Art. 5 Dauer

¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder auf bestimmte Dauer erteilt werden. Im letzteren Falle gilt sie in der Regel für ein Semester (1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli) ¹⁴ oder für ein ganzes Schuljahr.

² Soll die Dauerbewilligung nach Ablauf der Dauer verlängert werden, ist ein neues Gesuch zu stellen. ¹⁵

Art. 6¹⁶ Einschränkungen bei Dauerbewilligungen

¹ Eine auf bestimmte Dauer erteilte Bewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Dauer der Ferien gemäss städtischer Ferienordnung (ausgenommen Turnhallen und Turnplätze), bei militärischen und anderen von der Schule als notwendig erachteten Belegungen. ¹⁷

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

¹⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

² Für kommerzielle Nutzungen werden keine Dauerbewilligungen erteilt. ^{18 19}

^{2a} Dauerbewilligungen sind nur für Werktage möglich. Ausgenommen sind Dauerbewilligungen für Schulsporthallen und -anlagen. ²⁰

³ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ²¹ ist ferner berechtigt, die zur Benutzung durch Dritte bewilligten Anlagenteile während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen. ²²

⁴ Sie kann auch eine Neuverteilung der Benutzungszeiten vornehmen, wenn sie dies im Interesse einer rationellen Verwendung derselben als notwendig erachtet. ²³

⁵ In allen vorstehend genannten Fällen entsteht für die privaten Benutzenden kein Kompensationsanspruch. ²⁴

Art. 7²⁵

Art. 8 Vorweisungspflicht

¹ Die Bewilligung ist den Hauswarschaften der Schulen ²⁶ und anderen berechtigten Personen auf Verlangen vorzuweisen.

² Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ²⁷ informiert Schulleitung oder Turnhallenverwaltung und Hauswirtschaft ²⁸ über die erteilten Bewilligungen.

Art. 9 Widerruf²⁹

¹ Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile ³⁰ kann widerrufen werden :

- a. wenn es die Interessen der Schule erheischen;
- b. wenn die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder Weisungen der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ³¹ oder der Hauswirtschaft in grober Weise verletzt werden. ³²

² Die Zuständigkeit für den Widerruf der Bewilligung richtet sich nach Artikel 1 Absatz 3.

³³

¹⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 845/2014 vom 4. Juni 2014

¹⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

²⁰ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

²¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

²² verschoben und geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011; bisher Abs. 2

²³ verschoben und geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011; bisher Abs. 3

²⁴ verschoben und geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011; bisher Abs. 4

²⁵ aufgehoben gemäss Art. 25 des Reglements vom 21. Mai 2000

²⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

²⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

²⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

²⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

³² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

2. Abschnitt: Pflichten der Benutzenden³⁴

Art. 10 Grundsatz

- 1 Wer die Anlage für schulfremde Zwecke benutzt, hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.³⁵
- 2 Die Benutzung³⁶ darf den durch die Bewilligung gesetzten Rahmen nicht überschreiten.
- 3 Die Hauswirtschaft greift bei Verletzung der Benutzungsvorschriften sofort ein und erstattet, wenn geboten, der Direktion für Bildung, Soziales und Sport³⁷ umgehend Bericht.
- 4 Den Weisungen von Hauswirtschaft, Schulleitung, Turnhallenverwaltung³⁸ und von anderen zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

Art. 11

...³⁹

Art. 12 Reinigung⁴⁰

- 1 Die Benutzenden⁴¹ haben auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport⁴² kann sie zu Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten, die durch Verletzung dieser Vorschrift verursacht werden.
- 2 ...⁴³

Art. 13 Schulmaterial

- 1 Das Schulmaterial, das nicht durch die Bewilligung zur Benutzung freigegeben ist, darf nicht benutzt werden.⁴⁴
- 2 Die benutzten⁴⁵ Einrichtungen, Gerätschaften, Maschinen und andere Gegenstände sind ihrem Zwecke entsprechend und schonend zu behandeln. Für die Turngeräte gilt auch Artikel 15.

Art. 14 Vereinsmaterial

Die Hauswirtschaft kann den Benutzenden zur Aufbewahrung von eigenem Material besondere Räume oder Schränke zuweisen.⁴⁶

³⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

³⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

³⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁴³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

Art. 15 Turnhallen und Sportanlagen⁴⁷

¹ Den Benutzerinnen und Benutzern von Turnhallen und Sportanlagen ⁴⁸ ist es untersagt :

- a. Übungen durchzuführen, welche nicht den Einrichtungen der betreffenden Hallen bzw. Plätze entsprechen;
- b. andere als die vorgesehenen Anlagen zum Kugelstossen, Diskuswerfen, Speerwerfen usw. zu verwenden;
- c. die Turnhallen mit Strassenschuhen zu betreten oder mit Schuhen, die den Boden schädigen, Farbspuren oder Gummiabrieb hinterlassen ⁴⁹;
- d. Rasenplätze – ausgenommen die für die bestimmte Sportart bezeichneten – mit anderen als Turnschuhen, Nockenschuhen, Tausendfüsslern ⁵⁰ oder barfuss zu betreten ;
- e. aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benutzen ⁵¹;
- f. auf Rasenplätzen ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ⁵² (Sportamt) provisorische Anlagen (z.B. Sprunggruben) zu erstellen ;
- g. Sprungmatten im Freien zu verwenden, wenn für sie Gefahr einer Beschädigung besteht;
- h. Geräte oder andere Einrichtungen in zweckwidriger Weise zu verwenden.

² Die in den Geräteräumen unverschlossen deponierten Turngeräte stehen den Turnhallen- und Sportanlagenbenutzenden unentgeltlich zur Verfügung. Nach Gebrauch sind die Turngeräte in normalem Zustand wieder korrekt aufzuräumen. Die Hauswirtschaft darf für diese Arbeit nicht beansprucht werden. ⁵³

Art. 16 Freie Benutzung⁵⁴

¹ Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schulanlagen stehen der Öffentlichkeit täglich nach Schluss der Nutzung durch die Schule bis längstens 22 Uhr in dem durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ⁵⁵ umschriebenen Rahmen unentgeltlich zur Benutzung frei. Bewilligte Nutzungen nach Artikel 1 ff. haben Vorrang. Die Öffnungszeiten werden mittels Aushang in der Anlage publiziert.

² Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport ⁵⁶ hält die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schulanlagen während den städtischen Ferien grundsätzlich zur freien Benutzung offen. Sie bestimmt die Benutzungszeiten während den Ferien und publiziert diese Öffnungszeiten und die Benutzungsvorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Stadt. ⁵⁷

³ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport kann bei Bedarf Aussenbereiche für die freie Benutzung vorübergehend sperren. Sie hat die gesperrten Bereiche ausreichend zu markieren. ⁵⁸

⁴⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁴⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁵³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁵⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁵⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁵⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-1054 vom 20. September 2023

⁵⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

3. Abschnitt: Verschiedene Vorschriften

Art. 17 Beschädigungen

Beschädigungen an Schulgebäuden, Gerätschaften, Anlagen, Installationen usw. sind der Hauswirtschaft⁵⁹ sofort zu melden. Für die Reparatur- oder Ersatzkosten haften die Personen oder Vorstände, denen die Bewilligung erteilt wurde.

Art. 18 Hauswirtschaft⁶⁰

¹ Die Hauswirtschaft darf von den Benutzenden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es die bewilligte private Benutzung unbedingt erfordert. Die Pflichtenhefte der Hauswirtschaften bleiben dabei vorbehalten.⁶¹

² Nur die Hauswirtschaft bzw. ihre Stellvertretung ist zum Öffnen und Schliessen der Gebäude und Behältnisse sowie zum Sperren und zur Freigabe der Anlagen berechtigt. Sie ist verpflichtet, Verstösse gegen diese Vorschrift der Direktion für Bildung, Soziales und Sport⁶² zu melden.

Art. 19 Alkoholausschank, Rauchen⁶³

¹ Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung der Standortschulleitung zulässig.

² Das Einholen weiterer Bewilligungen für den Alkoholausschank ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

³ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.

Art. 20 Haftung⁶⁴

¹ Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anlagenbenutzungsverordnung oder Weisungen von Lehrerschaft und Hauswirtschaft, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, ist eine Haftung der Stadt ausgeschlossen.

² Bei schulfremder, nach Artikel 1 bewilligungspflichtiger Benutzung der Anlagen haften ausschliesslich die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

³ Die Stadt haftet nicht für Schäden infolge Diebstahls, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Art. 21⁶⁵ Sanktionen

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen der Lehrerschaft oder der Hauswirtschaft zuwiderhandelt, kann verwahrt werden, aus der Anlage gewiesen

⁵⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0432/2005 vom 30. März 2005

⁶³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

und, in schweren Fällen, mit einem befristeten Verbot für die Benutzung einzelner oder aller städtischen Schulanlagen belegt werden.

² Für die Verwarnung und Wegweisung ist die Hauswirtschaft zuständig, für Anlagenverbote die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nach Anhörung der Schulleitung. Die direktionsinterne Zuständigkeit für Anlagenverbote richtet sich nach Artikel 1 Absatz 3.

³ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport informiert die zuständige Schulleitung und die Hauswirtschaft über ausgesprochene Anlagenverbote.

⁴ Vorbehalten bleibt das Verfahren gestützt auf gerichtliche Verbote nach Artikel 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ⁶⁶.

Art. 22⁶⁷ Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 ⁶⁸ über die Verwaltungsrechtspflege.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 23⁶⁹ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, frühestens jedoch am 27. August 1971 in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 1. Dezember 1924, die somit aufgehoben wird.

Bern, 30. Dezember 1970

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Reynold Tschäppät

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Louis Jaquet

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der kantonalen Direktion genehmigt am 27. August 1971.

In Kraft getreten am 27. August 1971.

⁶⁶ Zivilprozessordnung (ZPO); [SR 272](#)

⁶⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011

⁶⁸ VRPG; [BSG 155.21](#)

⁶⁹ verschoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1098/2011 vom 17. August 2011; bisher Art. 20

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
7. März 1973		3 Bst. c	7. März 1973
21. Mai 2000		Verordnung	1. Juli 2000
30. März 2005		1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 Bst. c, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, 10 Abs. 3, 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 Bst. f, 16, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1	1. Juni 2005
17. August 2011		Ingress, 1–6, 8–10, 12–23	1. August 2011
4. Juni 2014		Tarif	1. August 2014
20. September 2023	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2023- 1054	Art. 16	1. Januar 2024